

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 104 (1986)
Heft: 46

Artikel: Die Verantwortlichkeit des Ingenieurs als Angestellter, Freierwerbender und als Unternehmer
Autor: Fischer, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verantwortlichkeit des Ingenieurs als Angestellter, Freierwerbender und als Unternehmer

Verantwortlich sein heisst «Einstehen müssen für ein Handeln oder allenfalls auch für eine Unterlassung». Das Gesetz stützt sich auf Voraussetzungen wie Kausalität, Sorgfaltpflicht und Verschuldensformen (Fahrlässigkeit), die zu Schadenersatzpflicht führen können. Grundsätzlich gilt die Verantwortlichkeit ebenso für Freischaffende, wie für Angestellte einer Unternehmung, wobei hier zusätzlich Definitionen von Mitverantwortung und Fürsorgepflicht des Vorgesetzten sowie Treuepflicht des Angestellten zum Tragen kommen.

Verantwortlichkeit im Rechtssinn

Die Tätigkeit oder auch die Untätigkeit, die zur Verantwortlichkeit führt, ist immer ein Fehlverhalten. Dieses Fehlverhalten kann ein verschuldetes oder ein unverschuldetes sein. Für das Mass der Verantwortlichkeit stellt das Gesetz, je nach Vertragsart nur auf eines oder auf beide Merkmale ab. Es gibt mit anderen Worten eine Verantwortlichkeit, sowohl für unverschuldetes, wie für verschuldetes Fehlverhalten.

Grundvoraussetzung in allen Fällen ist aber, dass das Verhalten für den Eintritt der unerwünschten Folge kausal war, anders ausgedrückt, dass ohne das entsprechende Verhalten das negative Ereignis nicht eingetreten wäre. *Ein Beispiel:* Derjenige, der mit dem Auto einen Fussgänger anfährt und leicht verletzt, kann nur für diese Folge verantwortlich gemacht werden und nicht auch noch dafür, dass der Fussgänger zufolge der Kollision stürzt und stirbt, weil er an einem Gehirntumor leidet, der beim Sturz zu einer Gehirnblutung führt! Ist die sogenannte Adäquanz der Kausalität nicht zu bejahen, entfällt die Verantwortlichkeit von vornherein. Diese Ermessensfragen zu entscheiden, ist im Einzelfall Aufgabe des Richters.

Eine weitere Spitzfindigkeit: Verantwortlich sein heisst noch nicht, auch ersatzpflichtig zu sein. Denn ersatzpflichtig sein heisst im Rechtssinn «zahlen müssen». Sehr oft bezahlt aber nicht der Verantwortliche, sondern ein Dritter, z.B. seine Versicherung! Auch diesen Unterschied gilt es gegebenenfalls zu beachten.

Die Verantwortlichkeit im Arbeits-, Auftrags- und Werkvertragsrecht

Das Einstehenmüssen für ein Fehlverhalten ist Ausfluss der gesetzlichen Pflicht zur Anwendung der erforderlichen und gebotenen Sorgfalt bei der Ausführung einer Tätigkeit für einen Anderen. In allen drei Vertragsarten spielt diese *Sorgfaltpflicht* eine zentrale Rolle. Definiert ist sie im Einzelvertragsrecht des OR; die beiden anderen Vertragstypen, Werkvertrag und Auftrag, verweisen auf den Arbeitsvertrag. Verletzung der gebotenen Sorgfalt ist identisch mit Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit wiederum ist eine Form von Verschulden.

Je nach dem Grad der Sorgfaltsverletzung unterscheidet man zwischen leichter und grober *Fahrlässigkeit*. Leichte Fahrlässigkeit liegt nach der üblichen Umschreibung dann vor, wenn bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte erkannt werden müssen, dass ein Fehlverhalten vorliege. Von grober Fahrlässigkeit spricht man dann, wenn zwar erkannt wurde, dass ein Fehlverhalten vorliege, dass

man aber hoffte, die negative Konsequenz werde gleichwohl sich nicht einstellen.

Beide Verschuldensformen (leichte und grobe Fahrlässigkeit) führen in allen drei Vertragsarten (Arbeits-, Auftrags- und Werkvertragsrecht) zu *Schadenersatzpflicht*, vorausgesetzt natürlich, dass ein Schaden überhaupt als Folge des Fehlverhaltens entstanden ist. Damit aber überhaupt Schadenersatz verlangt werden kann, *muss* ein Verschulden vorliegen!

Eine Besonderheit findet sich im *Werkvertragsrecht* und nur hier: Es ist bekannt, dass der Unternehmer im Werkvertragsrecht dafür einzustehen hat, dass sein Werk für den vertraglich vorgesehenen Zweck tauglich sei. Man spricht in diesem Zusammenhang von Kausalhaftung des Unternehmers. Deshalb, weil er für diese Tauglichkeiten, unabhängig von einem allfälligen Verschulden, einzustehen hat(!), eben kausal! Aus diesem Grund darf die Mängelbehebung bei einem Werk nicht mit Schadenersatz verwechselt werden, denn wie gesagt, Schadenersatz setzt immer ein Verschulden voraus. Der Mangel kann – zusätzlich – zu einem Schaden führen. Diesen hat der Unternehmer aber nur dann zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Die Verantwortlichkeit des Ingenieurs in der Unternehmung

Betrachtet man die Verantwortlichkeit des Ingenieurs in der Unternehmung auf dem Hintergrund dieser Grundsätze und Definitionen, so zeigt sich, dass diese nicht grundsätzlich verschieden ist von derjenigen, der der freischaffende Ingenieur unterliegt. Die Sorgfaltpflicht, die von beiden gefordert wird, ist die gleiche. Und selbstverständlich bemisst sich das Mass der aufzuwendenden Sorgfalt im Arbeitsrecht, wie im Auftragsrecht und Werkvertragsrecht nach den gleichen Grundsätzen, nämlich nach denjenigen des Art. 321 e aus dem Einzelarbeitsvertragsrecht. Dort heisst es: «Das Mass der Sorgfalt, für das der Arbeitnehmer einzustehen hat, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber gekannt hat, oder hätte kennen sollen.»

Dieser Artikel offenbart einen neuen Aspekt: Derjenige, der den Dienste leistenden, oder den ein Werk Schaffenden einsetzt, hat eine gewisse *Mitverantwortung*! Er muss sich vergewissern, dass er «den rechten Mann am rechten Ort» einsetzt! Das gilt sowohl für den Arbeitgeber, wie für den Architekten als Gesamtleiter eines Bauwerks und

für den Bauherrn! (Man lese zu diesem Kapitel in einer stillen Stunde einmal die Art. 55 und 101 des OR.)

Ein weiteres lässt sich an diesen Gegebenheiten erkennen: Der angestellte Ingenieur ist auch als Vorgesetzter für die Auswahl und Instruktion, gegebenenfalls auch für die Beaufsichtigung seiner untergebenen Mitarbeiter verantwortlich, nicht nur für die von ihm selbst ausgeübte Tätigkeit als Ingenieur. Pikante Konsequenz aus diesen Regelungen: Der Architekt, der seinem Bauherrn zwar den billigsten, aber einen unfähigen Ingenieur vorschlägt, kann dadurch für den Schaden mitverantwortlich werden, den dieser anrichtet.

Von besonderem Interesse mag in diesem Zusammenhang der Fall sein, wo ein angestellter Ingenieur als solcher an der Erstellung eines Werkes seiner Firma mitarbeitet. Ist das Werk in der Folge mangelhaft, hat die Firma es auf ihre Kosten zu verbessern, oder eine Werkpreisminderung hinzunehmen und zwar, wie wir gesehen haben, unabhängig davon, ob sie an der Mangelhaftigkeit ein Verschulden trifft oder nicht! Gegenüber seinem angestellten Mitarbeiter dagegen kann der Arbeitgeber nur dann rückgriffsweise etwas geltend machen, wenn er ihm ein Verschulden, d.h. eine Unsorgfältigkeit nachweisen kann!

Sowohl der Freierwerbende, wie der Angestellte, der einen Auftrag bzw. eine Arbeitszuweisung entgegennimmt, erklärt damit stillschweigend, dass er sich auch als fähig erachtet, diese nach den «Regeln der Kunst» (und dazu gehört auch die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften!) und mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Hat er Zweifel an seiner Fähigkeit, oder erachtet er die Auftragsumschreibung als mangelhaft, so hat er dies dem Bauherrn bzw. dem Patron mitzuteilen. Er hat – so heisst das in der rechtlichen Terminologie – *abzumachen*. Diese Pflicht trifft beide: Den Selbständigerwerbenden, wie den Angestellten! Man kann sich nicht im Nachhinein damit entlasten, man habe keine oder mangelhafte Kenntnisse für diese Arbeit gehabt, man habe das technische Verhalten dieses neuen Werkstoffes nicht gekannt, usw.. Solche Ausreden helfen nichts. Nur die formell beweisbar vorgenommene Abmahnung zeitigt hier Wirkung!

Dass der Angestellte seinerseits, in seiner Stellung als Vorgesetzter, gegenüber seinen Mitarbeitern eine Verantwortlichkeit, eine *Fürsorgepflicht* hat, ergibt sich aus dem Arbeitsrecht. Dass er mit den Produktionsmitteln seines Patrons sorgfältig umzugehen hat, ist Ausfluss seiner *Treuepflicht* gegenüber dem Arbeitgeber. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass auch der Angestellte für allfällige strafrechtlich relevante Handlungen allein verantwortlich ist. In diesen Belangen steht sein Patron nämlich als solcher nicht vor ihm.

Name und Adresse des Verfassers: Dr.jur. W. Fischer, Rechtsanwalt, Generalsekretariat SIA, Postfach, 8039 Zürich.

Nach einem Vortrag, gehalten im Technischen Verein Winterthur und der Sektion Winterthur des SIA am 4. September 1986.